

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 242



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

55. Jahrgang  
7. September 2012

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 791/2012 der Kommission vom 23. August 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf bestimmte Regelungen zum Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten** ..... 1
  
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission** ..... 13

Preis: 3 EUR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 791/2012 DER KOMMISSION

vom 23. August 2012

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in Bezug auf bestimmte Regelungen zum Handel mit Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 2, 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung bestimmter Entschlüsse, die auf der 15. Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (nachstehend: „das Übereinkommen“) angenommen wurden, müssen einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(2)</sup> geändert und zusätzliche Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen werden.
- (2) Die Erfahrung mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 hat gezeigt, dass einige ihrer Bestimmungen geändert werden sollten, um eine einheitliche und effiziente Durchführung der Verordnung in der Europäischen Union zu gewährleisten.
- (3) Die Bestimmungen über die Bedingungen für die Identifizierung und Kennzeichnung von Exemplaren, die rückwirkende Ausstellung bestimmter Dokumente, die Bedingungen, unter denen Reisebescheinigungen ausgestellt werden können, die Regelung für persönliche und Haushaltsgegenstände in der Europäischen Union einschließlich ihrer Wiederausfuhr, die Bedingungen, unter denen Exemplare von Arten des Anhangs A in der Europäischen Union gehandelt werden dürfen, sowie die Bedingungen für zu vervollständigende Bescheinigungen sollten daher geändert werden.

- (4) Die Artikel 2 und 3 sowie die Anhänge I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sollten gestrichen werden, da sie Bestandteil der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission<sup>(3)</sup> sein werden, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>(4)</sup>, erlassen wird.
- (5) Auf der 15. Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens wurden die in Genehmigungen und Bescheinigungen zu verwendenden Standard-Nomenklaturreferenzen zur Angabe wissenschaftlicher Artnamen aktualisiert. Diese Änderungen sollten daher in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 übernommen werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält der Verweis auf die Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 folgende Fassung:

„gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(\*)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absätze 2, 3 und 4,

(\*) ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2. In Artikel 1 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. ‚kultivierter elterlicher Zuchtstock‘ bezeichnet die Gesamtheit von unter kontrollierten Bedingungen wachsenden Pflanzen, die zu Vermehrungszwecken verwendet werden, wobei der zuständigen Vollzugsbehörde, die sich mit einer zuständigen wissenschaftlichen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats konsultiert, nachzuweisen ist, dass der elterliche Zuchtstock

- i) in Übereinstimmung mit den CITES-Bestimmungen und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in einer Weise erworben wurde, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war, und
- ii) in zur Vermehrung ausreichenden Mengen erhalten wird, so dass die Notwendigkeit des Einbringens von Wildexemplaren entfällt oder minimiert wird und ein solches Einbringen nur ausnahmsweise und nur in einer Menge erfolgt, die notwendig ist, um die Vitalität und Produktivität des elterlichen Zuchtstocks zu erhalten;

4b. ‚Jagdtrophäe‘ bezeichnet ein vollständiges Tier oder einen ohne weiteres erkennbaren Teil bzw. ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis eines Tieres, das bzw. der in einer beigefügten CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung aufgeführt ist und

- i) in roher, bearbeiteter oder verarbeiteter Form vorliegt;
- ii) vom Jäger durch Jagd rechtmäßig für seinen persönlichen Gebrauch gewonnen wurde;
- iii) vom Jäger oder in dessen Namen aus dem Ursprungsland mit endgültigem Ziel in dem Staat, in dem der Jäger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt wird;“.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Formblätter gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission (\*) sind in Maschinschrift auszufüllen.“

(\*) ABl. L 242 vom 7.9.2012, S. 13.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Formblätter 1 bis 4 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Formblätter 1 und 2 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, die Ergänzungsblätter gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und die Etiketten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 792/2012 dürfen weder Löschungen noch Änderungen enthalten, sofern diese Löschungen oder Änderungen nicht mit Stempel und Unterschrift der ausstellenden Vollzugsbehörde bestätigt wurden. Änderungen oder Löschungen in den Einfuhrmeldungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und in den Ergänzungsblättern gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 können auch durch Stempel und Unterschrift der Einfuhrzollstelle amtlich bestätigt werden.“

4. Artikel 5a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Exemplaren von Pflanzenarten, bei denen die Voraussetzungen für die Ausnahme von den Vorschriften des Übereinkommens oder der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gemäß den ‚Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D‘ im Anhang der Verordnung wegfallen und die nach dieser Ausnahmeregelung rechtmäßig aus- und eingeführt worden sind, kann in Feld 15 der Formblätter in den Anhängen I und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012, Feld 4 der Formblätter in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 und Feld 10 der Formblätter in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 das Land angegeben werden, in dem für die betreffenden Exemplare die Voraussetzungen für die Ausnahme weggefallen sind.“

5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

#### Anhänge zu Formblättern

(1) Wird einem der Formblätter gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 ein Anhang beigefügt, der Bestandteil des Formblatts wird, so ist diese Tatsache und die Anzahl der Seiten des Anhangs auf der Genehmigung oder Bescheinigung deutlich anzugeben, und jede Seite des Anhangs muss Folgendes umfassen:

a) Nummer der Genehmigung oder Bescheinigung und Datum ihrer Ausstellung;

b) Unterschrift und Stempel oder Siegel der Vollzugsbehörde, die die Genehmigung oder Bescheinigung ausgestellt hat.

(2) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art in einer Sendung verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede in der Sendung enthaltene Art die Felder 8 bis 22 des betreffenden Formblatts sowie die in Feld 27 enthaltenen Punkte (tatsächlich eingeführte oder (wieder)ausgeführte Menge/Nettomasse' und gegebenenfalls ‚Zahl der bei der Ankunft toten Tiere‘) zu wiederholen sind.

(3) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede Art die Felder 8 bis 18 des betreffenden Formblatts zu wiederholen sind.

- (4) Werden die Formblätter gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 für mehr als eine Art verwendet, so ist ein Anhang beizufügen, in dem abgesehen von den Angaben nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für jede Art die Felder 4 bis 18 des betreffenden Formblatts zu wiederholen sind.“
6. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen sind von einer Amtsperson des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrlandes in dem dafür vorgesehenen Feld ‚Ausfuhrvermerk‘ des Dokuments unter Angabe der Menge mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Wurde das Ausfuhrdokument zum Zeitpunkt der Ausfuhr nicht mit einem entsprechenden Vermerk bestätigt, so sollte sich die Vollzugsbehörde des Einfuhrlandes mit der Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes in Verbindung setzen, damit — unter Berücksichtigung etwaiger entlastender Umstände oder Dokumente — über die Akzeptanz des Dokuments entschieden werden kann.“
7. Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Dokumente sind unter Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 338/97, insbesondere deren Artikel 11 Absätze 1 bis 4, auszustellen und zu verwenden. Genehmigungen und Bescheinigungen können in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt werden.“
8. Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die nach den Artikeln 48 und 63 ausgestellten Bescheinigungen sind transaktionsbezogen, sofern die bescheinigten Exemplare nicht einmalig und dauerhaft gekennzeichnet bzw. — im Falle toter Exemplare, die nicht gekennzeichnet werden können — nicht auf andere Weise identifizierbar gemacht worden sind.“
9. Artikel 15 Absatz 3a erhält folgende Fassung:
- „(3a) Bei im persönlichen Eigentum befindlichen lebenden Tieren, die rechtmäßig erworben wurden und zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehalten werden und für die eine Einfuhrgenehmigung nach Absatz 2 Unterabsatz 2 erteilt wurde, sind kommerzielle Aktivitäten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ab dem Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung zwei Jahre lang verboten, und während dieses Zeitraums dürfen keine Ausnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 der genannten Verordnung für Exemplare der Arten des Anhangs A genehmigt werden.
- Werden Einfuhrgenehmigungen nach Absatz 2 Unterabsatz 2 für solche im persönlichen Eigentum befindlichen, lebenden Tiere oder für in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bezeichnete Exemplare der Arten des Anhangs A der Verordnung erteilt, ist in Feld 23 der Vermerk ‚Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sind kommerzielle Aktivitäten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung ab dem Ausstellungsdatum dieser Genehmigung mindestens zwei Jahre lang verboten‘ einzutragen.“
10. Artikel 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Im Fall von Exemplaren, die keine lebenden Tiere sind, fügt die Vollzugsbehörde der Wanderausstellungsbescheinigung ein Inventarverzeichnis bei, auf dem für jedes Exemplar alle in den Feldern 8 bis 18 des Musterformblatts in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 erforderlichen Angaben aufgeführt sind.“
11. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Mitgliedstaaten können eine Reisebescheinigung für den rechtmäßigen Eigentümer rechtmäßig erworbener, lebender, zu persönlichen, nichtkommerziellen Zwecken gehaltener Tiere ausstellen.“
12. Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Vollzugsbehörden, die solche Dokumente erhalten, senden die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente zusammen mit allen gemäß dem Übereinkommen ausgestellten Dokumenten unverzüglich den zuständigen Vollzugsbehörden zu. Für Berichterstattungszwecke ist das Original der Einfuhrmeldung auch dann den Vollzugsbehörden des Einfuhrlandes zuzusenden, wenn dieses nicht das Land ist, über das das Exemplar in die Europäische Union verbracht wurde.“
13. Artikel 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Etiketten gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 dürfen nur für die Beförderungen von nichtkommerziellen Leihobjekten und Schenkungen sowie für den Austausch von Herbariumsexemplaren, haltbar gemachten, getrockneten oder fest umschlossenen Museumsexemplaren oder lebendem pflanzlichem Material zu wissenschaftlichen Untersuchungen zwischen ordnungsgemäß registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen benutzt werden.“
14. Artikel 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) der kultivierte elterliche Zuchtstock wird in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung von Artikel 1 Nummer 4a erworben und erhalten;“
- b) Buchstabe c wird gestrichen.
- c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) im Fall gepfropfter Pflanzen sind sowohl Unterlage als auch Sprossstück gemäß den Buchstaben a und b künstlich vermehrt worden.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Holz und andere Teile von oder Erzeugnisse aus Bäumen aus monospezifischen Plantagen werden als künstlich vermehrt im Sinne von Absatz 1 betrachtet.“

15. In Artikel 58 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für persönliche und Haushaltsgegenstände, einschließlich Jagdtrophäen, von Exemplaren der in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten, die von einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Europäischen Union hat, außerhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts erworben wurden und von dieser Person wiederausgeführt werden, muss der Zollstelle eine Wiederausfuhrbescheinigung vorgelegt werden.“

16. Folgender Artikel 58a wird eingefügt:

„Artikel 58a

**Kommerzielle Nutzung von persönlichen und Haushaltsgegenständen in der Europäischen Union**

(1) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren von in Anhang B aufgeführten Arten, die gemäß Artikel 57 in die Europäische Union verbracht werden, dürfen von der Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats nur unter den folgenden Bedingungen gestattet werden:

- a) Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Einfuhr des Exemplars in die Europäische Union mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Nutzung zu kommerziellen Zwecken stattfand, und
- b) die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats hat sich vergewissert, dass das betreffende Exemplar zum Zeitpunkt, zu dem es in die Europäische Union verbracht wurde, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu kommerziellen Zwecken hätte eingeführt werden dürfen.

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, gibt die Vollzugsbehörde eine schriftliche Erklärung ab, mit der bescheinigt wird, dass das Exemplar zu kommerziellen Zwecken verwendet werden darf.

(2) Kommerzielle Aktivitäten mit Exemplaren von in Anhang A aufgeführten Arten, die gemäß Artikel 57 in die Europäische Union verbracht werden, sind verboten.“

17. In Artikel 59 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Ausnahme für die in Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Exemplare wird nur gewährt, wenn der Antragsteller der zuständigen Vollzugsbehörde nachgewiesen hat, dass die betreffenden Exemplare im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften für die Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten erworben wurden.“

18. Dem Artikel 62 wurden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. tote Exemplare von *Crocodylia*-Arten des Anhangs A mit Herkunftscode D, sofern diese gekennzeichnet oder anderweitig im Einklang mit dieser Verordnung identifizierbar gemacht wurden;

5. Kaviar von *Acipenser brevirostrum* und seinen Hybriden mit Herkunftscode D, sofern sich dieser in einem ge-

mäß dieser Verordnung gekennzeichneten Behälter befindet.“

19. Dem Artikel 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu vervollständigende Bescheinigungen sind erst gültig, wenn sie ausgefüllt wurden und der Antragsteller der ausstellenden Vollzugsbehörde eine Kopie der Bescheinigung übermittelt hat.“

20. Dem Artikel 65 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Exemplare von in Anhang X dieser Verordnung aufgeführten Arten, es sei denn, gemäß einer Anmerkung in Anhang X ist eine Kennzeichnung erforderlich.“

21. Artikel 66 Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für unter diesen Absatz fallende lebende Exemplare dürfen exemplarbezogene Bescheinigungen, Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen nicht ausgestellt werden.“

22. Artikel 72 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten können Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Wanderausstellungsbescheinigungen und Reisebescheinigungen in der Form gemäß den Anhängen I, III und IV, Einfuhrmeldungen in der Form gemäß Anhang II und EU-Bescheinigungen in der Form gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 ausstellen.“

23. Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

24. Anhang IX Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile für „Code R“ erhält folgende Fassung:

„R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben“.

b) Die Zeile für „Code D“ erhält folgende Fassung:

„D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entscheidung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus“.

c) Die Zeile für „Code C“ erhält folgende Fassung:

„C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. September 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 2012

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

## „ANHANG VIII

**Standard-Nomenklaturreferenzen zur Angabe wissenschaftlicher Artnamen in Genehmigungen und Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Nummer 4**

## FAUNA

a) *Mammalia*

Wilson, D. E. & Reeder, D. M. (ed.) 2005. *Mammal Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference*. Third edition, Vol. 1-2, xxxv + 2142 S., John Hopkins University Press, Baltimore. (für alle Säugetiere mit Ausnahme der Anerkennung folgender Namen für Wildformen (anstelle der Namen für die Haustierformen): *Bos gaurus*, *Bos mutus*, *Bubalus arnee*, *Equus africanus*, *Equus przewalskii*, *Ovis orientalis ophion* und mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Arten)

Wilson, D. E. & Reeder, D. M. 1993. *Mammal Species of the World: a Taxonomic and Geographic Reference*. Zweite Auflage. xviii + 1207 S., Smithsonian Institution Press, Washington. (für *Loxodonta africana* und *Ovis vignei*)

Beasley, I., Robertson, K. M. & Arnold, P. W. (2005): Description of a new dolphin, the Australian Snubfin Dolphin, *Orcaella heinsohni* sp. n. (Cetacea, Delphinidae). — *Marine Mammal Science*, 21(3): 365-400. [für *Orcaella heinsohni*]

Caballero, S., Trujillo, F., Vianna, J. A., Barrios-Garrido, H., Montiel, M. G., Beltrán-Pedrerros, S., Marmontel, M., Santos, M. C., Rossi-Santos, M. R., Santos, F. R. & Baker, C. S. (2007). Taxonomic status of the genus *Sotalia*: species level ranking for ‚tucuxi‘ (*Sotalia fluviatilis*) and ‚costero‘ (*Sotalia guianensis*) dolphins. *Marine Mammal Science* 23: 358-386 [für *Sotalia fluviatilis* und *Sotalia guianensis*]

Merker, S. & Groves, C. P. (2006): *Tarsius lariang*: A new primate species from Western Central Sulawesi. — *International Journal of Primatology*, 27(2): 465-485. [für *Tarsius lariang*]

Rice, D. W., 1998: *Marine Mammals of the World: Systematics and Distribution*, Society of Marine Mammalogy Special Publication Number 4, The Society for Marine Mammalogy, Lawrence, Kansas [für *Physeter macrocephalus* und *Platanista gangetica*]

Wada, S., Oishi, M. & YAMADA, T. K. (2003): A newly discovered species of living baleen whales. — *Nature*, 426: 278-281. [für *Balaenoptera omurai*]

b) *Aves*

Morony, J. J., Bock, W. J. and Farrand, J., Jr. 1975. *A Reference List of the Birds of the World*. American Museum of Natural History. (für Ordnungs- und Familiennamen der Vögel)

Dickinson, E.C. (ed.) 2003. *The Howard and Moore Complete Checklist of the Birds of the World*. Revised and enlarged 3rd Edition. 1039 S. Christopher Helm, London.

Dickinson, E.C. 2005. Corrigenda 4 (2.6.2005) to Howard & Moore Edition 3 (2003) [http://www.naturalis.nl/sites/naturalis/en/contents/i000764/corrigenda%204\\_final.pdf](http://www.naturalis.nl/sites/naturalis/en/contents/i000764/corrigenda%204_final.pdf) (CITES-Website) (für alle Vogelarten mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Taxa)

Arndt, T. (2008): Anmerkungen zu einigen *Pyrrhura*-Formen mit der Beschreibung einer neuen Art und zweier neuer Unterarten. — *Papageien*, 8: 278-286. [für *Pyrrhura parvifrons*]

Collar, N. J. 1997. Family *Psittacidae* (Parrots). in del Hoyo, J., Elliot, A. and Sargatal, J. eds. *Handbook of the Birds of the World*. 4. Sandgrouse to Cuckoos: 280-477: Lynx Edicions, Barcelona. (für *Psittacus intermedia* und *Trichoglossus haematodus*)

Collar, N. J. (2006): A partial revision of the Asian babblers (Timaliidae). — *Forktail*, 22: 85-112. [für *Garrulax taewanus*]

Cortés-Diago, A., Ortega, L. A., Mazariegos-Hurtado, L. & Weller, A.-A. (2007): A new species of *Eriocnemis* (Trochilidae) from southwest Colombia. — *Ornitología Neotropical*, 18: 161-170. [für *Eriocnemis isabellae*]



Da Silva, J. M. C., Coelho, G. & Gonzaga, P. (2002): Discovered on the brink of extinction: A new species of pygmy owl (Strigidae: Glaucidium) from Atlantic forest of northeastern Brazil. — *Ararajuba*, 10(2): 123-130. [für *Glaucidium mooreorum*]

Gaban-Lima, R., Raposo, M. A. & Hofling, E. (2002): Description of a new species of *Pionopsitta* (Aves: Psittacidae) endemic to Brazil. — *Auk*, 119: 815-819. [für *Pionopsitta aurantiocephala*]

Indrawan, M. & Somadikarta, S. (2004): A new hawk-owl from the Togian Islands, Gulf of Tomini, central Sulawesi, Indonesia. — *Bulletin of the British Ornithologists' Club*, 124: 160-171. [für *Ninox burhani*]

Nemesio, A. & Rasmussen, C. (2009): The rediscovery of Buffon's 'Guarouba' or 'Perriche jaune': two senior synonyms of *Aratinga pinto* SILVEIRA, LIMA & HÖFLING, 2005 (Aves: Psittaciformes). — *Zootaxa*, 2013: 1-16. [für *Aratinga maculata*]

Parry, S. J., Clark, W. S. & Prakash, V. (2002) On the taxonomic status of the Indian Spotted Eagle *Aquila hastata*. — *Ibis*, 144: 665-675. [für *Aquila hastata*]

Roselaar, C. S. & Michels, J. P. (2004): Nomenclatural chaos untangled, resulting in the naming of the formally undescribed *Cacatua* species from the Tanimbar Islands, Indonesia (Psittaciformes: Cacatuidae). — *Zoologische Verhandelingen*, 350: 183-196. [für *Cacatua goffiniana*]

Warakagoda, D. H. & Rasmussen, P. C. (2004): A new species of scops-owl from Sri Lanka. — *Bulletin of the British Ornithologists' Club*, 124(2): 85-105. [für *Otus thilohoffmanni*]

Whittaker, A. (2002): A new species of forest-falcon (Falconidae: *Micrastur*) from southeastern Amazonia and the Atlantic rainforests of Brazil. — *Wilson Bulletin*, 114: 421-445. [für *Micrastur mintoni*]

#### c) Reptilia

Andreone, F., Mattioli, F., Jesu, R. and Randrianirina, J. E. 2001. Two new chameleons of the genus *Calumma* from north-east Madagascar, with observations on hemipenial morphology in the *Calumma Furcifer* group (Reptilia, Squamata, Chamaeleonidae). *Herpetological Journal* 11: 53-68. (für *Calumma vatosoa* und *Calumma vencesi*).

Aplin, K. P., Fitch, A. J. & King, D. J. (2006): A new species of *Varanus* Merrem (Squamata: Varanidae) from the Pilbara region of Western Australia, with observations on sexual dimorphism in closely related species. — *Zootaxa*, 1313: 1-38. [für *Varanus bushi*]

Avila Pires, T. C. S. 1995. Lizards of Brazilian Amazonia. *Zool. Verh.* 299: 706 S. (für *Tupinambis*)

Böhme, W. 1997. Eine neue Chamäleonart aus der *Calumma gastrotaenia* — Verwandtschaft Ost-Madagaskars. *Herpetofauna* (Weinstadt) 19 (107): 5-10. (für *Calumma glawi*)

Böhme, W. 2003. Checklist of the living monitor lizards of the world (family *Varanidae*). *Zoologische Verhandelingen*. Leiden 341: 1-43. (für *Varanidae*)

Böhme, W. & Ziegler, T. (2005): A new monitor lizard from Halmahera, Moluccas, Indonesia (Reptilia: Squamata: Varanidae). — *Salamandra*, 41(1/2): 51-59. [für *Varanus zugorum*]

Branch, W. R. (2007): A new species of tortoise of the genus *Homopus* (Chelonia: Testudinidae) from southern Namibia. — *African Journal of Herpetology*, 56(1): 1-21. [für *Homopus solus*]

Branch, W. R., Tolley, K. A. & Tilbury, C. R. (2006): A new Dwarf Chameleon (Sauria: *Bradypodion* Fitzinger, 1843) from the Cape Fold Mountains, South Africa. — *African Journal Herpetology*, 55(2): 123-141. [für *Bradypodion atomontanum*]

Broadley, D. G. (1999): The southern African python, *Python natalensis* A. Smith 1840, is a valid species. -*African Herp News* 29: 31-32. [für *Python natalensis*]

Broadley, D. G. 2006. CITES Standard reference for the species of *Cordylus* (*Cordylidae*, *Reptilia*) prepared at the request of the CITES Nomenclature Committee (CITES-Website Dokument NC2006 Dok. 8). (für *Cordylus*)

Burton, F.J. 2004. Revision to Species *Cyclura nubila lewisi*, the Grand Cayman Blue Iguana. *Caribbean Journal of Science*, 40(2): 198-203. (für *Cyclura lewisi*)

Cei, J. M. 1993. Reptiles del noroeste, nordeste y este de la Argentina — herpetofauna de las selvas subtropicales, puna y pampa. Monografía XIV, Museo Regionale di Scienze Naturali. (für *Tupinambis*)

- Colli, G. R., Péres, A. K. and da Cunha, H. J. 1998. A new species of *Tupinambis* (*Squamata: Teiidae*) from central Brazil, with an analysis of morphological and genetic variation in the genus. *Herpetologica* 54: 477-492 (für *Tupinambis cerradensis*)
- Dirksen, L. 2002. Anakondas. NTV Wissenschaft. (für *Eunectes beniensis*)
- Domínguez, M., Moreno, L. V. & Hedges, S. B. (2006): A new snake of the genus *Tropidophis* (Tropidophiidae) from the Guanahacabibes Peninsula of Western Cuba. — *Amphibia-Reptilia*, 27 (3): 427-432. [für *Tropidophis xanthogaster*]
- Eidenmüller, B. & Wicker, R. (2004): Eine weitere neue Waranart aus dem *Varanus prasinus*-Komplex von der Insel Misol, Indonesien. — *Sauria*, 27(1): 3-8. [für *Varanus reisingeri*]
- Fitzgerald, L. A., Cook, J. A. & Luz Aquino, A. (1999): Molecular Phylogenetics and Conservation of *Tupinambis* (Sauria: Teiidae). — *Copeia*, 4: 894-905. [für *Tupinambis duseni*]
- Fritz, U. & Havaš, P. (2007): Checklist of Chelonians of the World. — *Vertebrate Zoology*, 57(2): 149-368. Dresden. ISSN 1864-5755 [ohne Anhang; für Testudines — mit Ausnahme der Beibehaltung der Namen *Mauremys iversoni*, *Mauremys pritchardi*, *Ocadia glyphistoma*, *Ocadia philippeni*, *Sacalia pseudocellata*]
- Glaw, F., Kosuch, J., Henkel, W. F., Sound, P. and Böhme, W. (2006): Genetic and morphological variation of the leaf-tailed gecko *Uroplatus fimbriatus* from Madagascar, with description of a new giant species. — *Salamandra*, 42: 129-144. [für *Uroplatus giganteus*]
- Glaw, F. & M. Vences (2007): *A field guide to the amphibians and reptiles of Madagascar*, third edition. Vences & Glaw Verlag, 496 S. [für *Calumma ambreense*]
- Hallmann, G., Krüger, J. & Trautmann, G. (2008). Faszinierende Taggeckos. Die Gattung *Phelsuma*. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 253 S., Münster (Natur und Tier — Verlag). ISBN 978-3-86659-059-5. [für *Phelsuma* spp., jedoch mit Beibehaltung von *Phelsuma ocellata*]
- Harvey, M. B., Barker, D. B., Ammerman, L. K. and Chippindale, P. T. 2000. Systematics of pythons of the *Morelia amethystina* complex (Serpentes: Boidae) with the description of three new species. *Herpetological Monographs* 14: 139-185. (für *Morelia clastolepis*, *Morelia nauta* & *Morelia tracyae*, und Anhebung von *Morelia kinghorni* auf Artenebene)
- Hedges, B. S., Estrada, A. R. and Diaz, L. M. 1999. New snake (*Tropidophis*) from western Cuba. *Copeia* 1999(2): 376- 381. (für *Tropidophis celiae*)
- Hedges, B. S. and Garrido, O. 1999. A new snake of the genus *Tropidophis* (*Tropidophiidae*) from central Cuba. *Journal of Herpetology* 33: 436-441. (für *Tropidophis spiritus*)
- Hedges, B. S., Garrido, O. and Diaz, L. M. 2001. A new banded snake of the genus *Tropidophis* (*Tropidophiidae*) from north-central Cuba. *Journal of Herpetology* 35: 615-617. (für *Tropidophis morenoi*)
- Hedges, B. S. and Garrido, O. 2002. *Journal of Herpetology* 36: 157-161. (für *Tropidophis hendersoni*)
- Hollingsworth, B.D. 2004. The Evolution of Iguanas: An Overview of Relationships and a Checklist of Species, S. 19-44. In: Alberts, A.C, Carter, R.L., Hayes, W.K. & Martins, E.P. (Eds), *Iguanas: Biology and Conservation*. Berkeley (University of California Press). (für *Iguanidae* mit Ausnahme der Anerkennung von *Brachylophus bulabula*, *Phrynosoma blainvillii*, *P. cerroense* und *P. wigginsi* als gültige Arten)
- Jacobs, H. J. 2003. A further new emerald tree monitor lizard of the *Varanus prasinus* species group from Waigeo, West Irian (*Squamata: Sauria: Varanidae*). *Salamandra* 39(2): 65-74. (für *Varanus boehmei*)
- Jesu, R., Mattioli, F. and Schimenti, G. 1999. On the discovery of a new large chameleon inhabiting the limestone outcrops of western Madagascar: *Furcifer nicosiai* sp. nov. (*Reptilia, Chamaeleonidae*). *Doriana* 7(311): 1-14. (für *Furcifer nicosiai*)
- Keogh, J.S., Barker, D.G. & Shine, R. 2001. Heavily exploited but poorly known: systematics and biogeography of commercially harvested pythons (*Python curtus* group) in Southeast Asia. *Biological Journal of the Linnean Society*, 73: 113-129. (für *Python breitensteini* und *Python brongersmai*)

- Keogh, J. S., Edwards, D. L., Fisher, R. N. & Harlow, P. S. (2008): Molecular and morphological analysis of the critically endangered Fijian iguanas reveals cryptic diversity and a complex biogeographic history. — *Phil. Trans. R. Soc. B*, 363(1508): 3413-3426. [für *Brachylophus bulabula*]
- Klaver, C. J. J. and Böhme, W. 1997. *Chamaeleonidae*. Das Tierreich 112: 85 S. (für *Bradypodion*, *Brookesia*, *Calumma*, *Chamaeleo* & *Furcifer* — mit Ausnahme der Anerkennung von *Calumma andringitaensis*, *C. guillaumeti*, *C. hilleni* und *C. marojejzensis* als gültige Arten)
- Koch, A., Auliya, M., Schmitz, A., Kuch, U. & Böhme, W. (2007): Morphological Studies on the Systematics of South East Asian Water Monitors (*Varanus salvator* Complex): Nominotypic Populations and Taxonomic Overview. — *Mertensiella*, 16: 109. [für *Varanus cumingi*, *Varanus marmoratus*, *Varanus nuchalis*, *Varanus togianus*]
- Lutzmann, N. & Lutzmann, H. (2004): Das grammatikalische Geschlecht der Gattung *Calumma* (Chamaeleonidae) und die nötigen Anpassungen einiger Art- und Unterartbezeichnungen. — *Reptilia* (Münster) 9(4): 4-5 (Addendum in Ausgabe 5: 13). [für *Calumma cucullatum*, *Calumma nasutum*]
- Manzani, P. R. and Abe, A, S. 1997. A new species of *Tupinambis* Daudin, 1802 (*Squamata*, *Teiidae*) from central Brazil. *Boletim do Museu Nacional Nov. Ser. Zool.* 382: 1-10. (für *Tupinambis quadrilineatus*)
- Manzani, P. R. and Abe, A, S. 2002. *Arquivos do Museu Nacional*, Rio de Janeiro 60(4): 295-302. (für *Tupinambis palustris*)
- Mariaux, J., Lutzmann, N. & Stipala, J. (2008): The two-horned chameleons of East Africa. — *Zoological Journal Linnean Society*, 152: 367-391. [für *Kinyongia vosseleri*, *Kinyongia boehmei*]
- Massary, J.-C. de & Hoogmoed, M. (2001): The valid name for *Crocodilurus lacertinus auctorum* (nec Daudin, 1802) (*Squamata*: *Teiidae*) — *Journal of Herpetology*, 35: 353-357. [für *Crocodilurus amazonicus*]
- McDiarmid, R. W., Campbell, J. A. and Touré, T. A. 1999. Snake Species of the World. A Taxonomic and Geographic Reference. Volume 1. The Herpetologists' League, Washington, DC. (für *Loxocemidae*, *Pythonidae*, *Boidae*, *Bolyeriidae*, *Tropidophiidae* und *Viperidae* — mit Ausnahme der Beibehaltung der Gattungen *Acrantophis*, *Sanzinia*, *Calabaria* und *Lichanura* und der Anerkennung von *Epicrates maurus* als gültige Art)
- Montanucci, R.R. (2004): Geographic variation in *Phrynosoma coronatum* (Lacertilia, Phrynosomatidae): further evidence for a peninsular archipelago. — *Herpetologica*, 60: 117. [für *Phrynosoma blainvillii*, *Phrynosoma cerroense*, *Phrynosoma wigginsi*]
- Necas, P., Modry, D. & Slapeta, J. R. (2003): *Chamaeleo (Triceros) narraioca* n. sp. (Reptilia Chamaeleonidae), a new chameleon species from a relict montane forest of Mount Kulal, northern Kenya. — *Tropical Zool.*, 16:1-12. [für *Chamaeleo narraioca*]
- Necas, P., Modry, D. & Slapeta, J. R. (2005): *Chamaeleo (Triceros) ntunte* n. sp. a new chameleon species from Mt. Nyiru, northern Kenya (*Squamata*: *Sauria*: *Chamaeleonidae*). — *Herpetozoa*, 18/3/4): 125-132. [für *Chamaeleo ntunte*]
- Pough, F. H., Andrews, R. M., Cadle, J. E., Crump, M. L., Savitzky, A. H. and Wells, K. D. 1998. *Herpetology*. (für die Abgrenzung von Familien innerhalb der *Sauria*)
- Praschag, P., Hundsdörfer, A. K. & Fritz, U. (2007): Phylogeny and taxonomy of endangered South and South-east Asian freshwater turtles elucidated by mtDNA sequence variation (Testudines: Geoemydidae: *Batagur*, *Callagur*, *Hardella*, *Kachuga*, *Pangshura*). — *Zoologica Scripta*, 36: 429-442. [für *Batagur borneoensis*, *Batagur dhongoka*, *Batagur kachuga*, *Batagur trivittata*]
- Praschag, P., Sommer, R. S., McCarthy, C., Gemel, R. & Fritz, U. (2008): Naming one of the world's rarest chelonians, the southern *Batagur*. — *Zootaxa*, 1758: 61-68. [für *Batagur affinis*]
- Raw, L. & Brothers, D. J. (2008): Redescription of the South African dwarf chameleon, *Bradypodion nemorale* Raw 1978 (*Sauria*: *Chamaeleonidae*), and description of two new species. — *ZooNova* 1 (1): 1-7. [für *Bradypodion caeruleogula*, *Bradypodion nkandlae*]
- Raxworthy, C.J. & Nussbaum, R.A. (2006): Six new species of Occipital-Lobed *Calumma* Chameleons (*Squamata*: *Chamaeleonidae*) from Montane Regions of Madagascar, with a New Description and Revision of *Calumma brevicorne*. — *Copeia*, 4: 711-734. [für *Calumma amber*, *Calumma brevicorne*, *Calumma crypticum*, *Calumma hafahafa*, *Calumma jevy*, *Calumma peltierorum*, *Calumma tscopyrne*]
- Slowinski, J. B. and Wüster, W. 2000. A new cobra (*Elapidae*: *Naja*) from Myanmar (Burma). *Herpetologica* 56: 257-270. (für *Naja mandalayensis*)

Tilbury, C. 1998. Two new chameleons (*Sauria: Chamaeleonidae*) from isolated Afromontane forests in Sudan and Ethiopia. *Bonner Zoologische Beiträge* 47: 293-299. (für *Chamaeleo balebicornutus* und *Chamaeleo conirostratus*)

Tilbury, C. R., Tolley, K. A. & Branch, W. R. (2006): A review of the systematics of the genus *Bradypodion* (*Sauria: Chamaeleonidae*), with the description of two new genera. — *Zootaxa*, 1363: 23-38. [für *Kinyongia adolfifrideri*, *Kinyongia carpenteri*, *Kinyongia excubitor*, *Kinyongia fischeri*, *Kinyongia matschiei*, *Kinyongia multituberculata*, *Kinyongia oxyrhina*, *Kinyongia tavetana*, *Kinyongia tenuis*, *Kinyongia ulugurensis*, *Kinyongia uthmoelleri*, *Kinyongia xenorhina*, *Nadzikambia mlanjense*]

Tolley, K. A., Tilbury, C. R., Branch, W. R. & Mathee, C. A. (2004): Phylogenetics of the southern African dwarf chameleons, *Bradypodion* (*Squamata: Chamaeleonidae*). — *Molecular Phylogen. Evol.*, 30: 354-365. [für *Bradypodion caffrum*, *Bradypodion damaranum*, *Bradypodion gutturale*, *Bradypodion transvaalense*, *Bradypodion ventrale*]

Ullenbruch, K., Krause, P. & Böhme, W. (2007): A new species of the *Chamaeleo dilepis* group (*Sauria Chamaeleonidae*) from West Africa. — *Tropical Zool.*, 20: 1-17. [für *Chamaeleo necasi*]

Walbröl, U. & Walbröl, H. D. (2004): Bemerkungen zur Nomenklatur der Gattung *Calumma* (Gray, 1865) (*Reptilia: Squamata: Chamaeleonidae*). — *Sauria*, 26 (3): 41-44. [für *Calumma andringitraense*, *Calumma marojezense*, *Calumma tsaratananense*]

Wermuth, H. and Mertens, R. 1996 (reprint). Schildkröten, Krokodile, Brückenechsen. xvii + 506 S. Jena (Gustav Fischer Verlag). (für *Crocodylia* und *Rhynchocephalia*)

Wilms, T. 2001. Dornschwanzagamen: Lebensweise, Pflege, Zucht: 1-142 — Herpeton Verlag, ISBN 3-9806214-7-2. (für die Gattung *Uromastyx*)

Wüster, W. 1996. Taxonomic change and toxinology: systematic revisions of the Asiatic cobras *Naja naja* species complex. *Toxicon* 34: 339-406. (für *Naja atra*, *Naja kaouthia*, *Naja oxiana*, *Naja philippinensis*, *Naja sagittifera*, *Naja samarensis*, *Naja siamensis*, *Naja sputatrix* und *Naja sumatrana*)

Ziegler, T., Böhme, W. & Schmitz, A. (2007): A new species of the *Varanus indicus* group (*Squamata, Varanidae*) from Halmahera Island, Moluccas: morphological and molecular evidence. — *Mitteilungen Museum Naturkunde Berlin, Zoologische Reihe*, 83 (Supplement): 109-119. [für *Varanus rainerguentheri*]

Ziegler, T., Schmitz, A., Koch, A. & Böhme, W. (2007): A review of the subgenus *Euprepiosaurus* of *Varanus* (*Squamata: Varanidae*): morphological and molecular phylogeny, distribution and zoogeography, with an identification key for the members of the *V. indicus* and the *V. prasinus* species groups. — *Zootaxa*, 1472: 1-28. [für *Varanus beccarii*]

#### d) *Amphibia*

Brown, J.L., Schulte, R. & Summers, K. 2006. A new species of *Dendrobates* (*Anura: Dendrobatidae*) from the Amazonian lowlands of Peru. *Zootaxa*, 1152: 45-58. (für *Dendrobates uakarii*)

Glaw, F. & Vences, M. (2006): Phylogeny and genus-level classification of mantellid frogs (*Amphibia, Anura*). — *Organisms, Diversity & Evolution*, 6: 236-253. [für *Mantella ebenaui*]

Jungfer, K.-H. & Böhme, W. (2004) A new poison-dart frog (*Dendrobates*) from northern central Guyana (*Amphibia: Anura: Dendrobatidae*). — *Salamandra*, 40(2): 99-104. [für *Dendrobates nubeculosus*]

Lötters, S., Schmitz, A. & Reichle, S. (2006) A new cryptic species of poison frog from the Bolivian Yungas. — *Herpetozoa*, 18: 115-124. [für *Epipedobates yungicola*]

Mueses-Cisneros, J. J., Cepeda-Quilindo, B. & Moreno-Quintero, V. (2008): Una nueva especie de *Epipedobates* (*Anura: Dendrobatidae*) del suroccidente de Colombia. — *Pap. Avulsos Zool. Mus. Zool. San Paulo*, 48:1-10. [für *Epipedobates narinensis*]

Rueda-Almonacid, J. V., Rada, M., Sánchez-Pacheco, S. J., Velásquez-Álvarez, A. A. & Quevedo, A. (2006) Two new and exceptional poison dart frogs of the genus *Dendrobates* (*Anura: Dendrobatidae*) from the northeastern flank of the cordillera Central of Colombia. — *Zootaxa*, 1259: 39-54. [für *Dendrobates daleswansonii*, *Dendrobates dorisswansonae*]

Taxonomic Checklist of CITES listed Amphibians, information extracted from Frost, D.R. (ed.) 2004. Amphibian Species of the World: a taxonomic and geographic reference, an online reference (<http://research.amnh.org/herpetology/amphibia/index.html>) Version 3.0 vom 7. April 2006 (CITES-Website) (für *Amphibia*)

e) *Elasmobranchii, Actinopterygii & Sarcopterygii*

Eschmeier, W. N. 1998. Catalog of Fishes. 3 vols. California Academy of Sciences. (für alle Fische)

Gomon, M. F. & Kuitert, R. H. (2009): Two new pygmy seahorses (Teleostei: Syngnathidae: *Hippocampus*) from the Indo-West Pacific. — *Aqua, Int. J. of Ichthyology*, 15(1): 37-44. [für *Hippocampus debelius*, *Hippocampus waleanus*]

Horne, M. L., 2001. A new seahorse species (Syngnathidae: *Hippocampus*) from the Great Barrier Reef — Records of the Australian Museum 53: 243-246. (für *Hippocampus*)

Kuitert, R. H., 2001. Revision of the Australian seahorses of the genus *Hippocampus* (Syngnathiformes: Syngnathidae) with a description of nine new species — Records of the Australian Museum 53: 293-340. (für *Hippocampus*)

Kuitert, R. H., 2003. A new pygmy seahorse (Pisces: Syngnathidae: *Hippocampus*) from Lord Howe Island — Records of the Australian Museum 55: 113-116. (für *Hippocampus*)

Lourie, S. A., and J. E. Randall, 2003. A new pygmy seahorse, *Hippocampus denise* (Teleostei: Syngnathidae), from the Indo-Pacific — Zoological Studies 42: 284-291. (für *Hippocampus*)

Lourie, S. A., A. C. J. Vincent and H. J. Hall, 1999. Seahorses. An identification guide to the world's species and their conservation. Project Seahorse, ISBN 0-9534693-0-1 (Zweite Auflage auf CD-ROM verfügbar). (für *Hippocampus*)

Piacentino, G. L. M. and Luzzatto, D. C. (2004): *Hippocampus patagonicus* sp. nov., new seahorse from Argentina (Pisces, Syngnathiformes). — *Revista del Museo Argentino de Ciencias Naturales*, 6(2): 339-349. [für *Hippocampus patagonicus*]

f) *Arachnida*

Lourenço, W. R. and Cloudsley-Thompson, J. C. 1996. Recognition and distribution of the scorpions of the genus *Pandinus* Thorell, 1876 accorded protection by the Washington Convention. *Biogeographica* 72(3): 133-143. (für Skorpione der Gattung *Pandinus*)

Rudloff, J.-P. (2008): Eine neue *Brachypelma*-Art aus Mexiko (Araneae: Mygalomorphae: Theraphosidae: Theraphosinae). — *Arthropoda*, 16(2): 26-30. [für *Brachypelma kahlenbergi*]

Taxonomic Checklist of CITES listed Spider Species, information extracted from Platnick, N. (2006), The World Spider Catalog, an online reference (<http://research.amnh.org/entomology/spiders/catalog/Theraphosidae.html>), Version 6.5 vom 7. April 2006 (CITES-Website) (für *Theraphosidae*)

g) *Insecta*

Bartolozzi, L. (2005): Description of two new stag beetle species from South Africa (Coleoptera: Lucanidae). — *African Entomology*, 13(2): 347-352. [für *Colophon endroedyi*]

Matsuka, H. 2001. Natural History of Birdwing Butterflies: 1-367. Matsuka Shuppan, Tokyo. ISBN 4-9900697-0-6. (für Vogelflügler der Gattungen *Ornithoptera*, *Trogonoptera* und *Troides*)

h) *Hirudinoidea*

Nesemann, H. & Neubert, E. (1999): Annelida: Clitellata: Branchiobdellida, Acanthobdellea, Hirudinea. — *Süßwasserfauna von Mitteleuropa*, vol. 6/2, 178 S., Berlin (Spektrum Akad. Verlag). ISBN 3-8274-0927-6. [für *Hirudo medicinalis* und *Hirudo verbana*]

## FLORA

*The Plant-Book*, zweite Auflage, (D. J. Mabberley, 1997, Cambridge University Press (Neuaufgabe mit Berichtigungen 1998) (für die Gattungsnamen aller in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Pflanzen, sofern die Konferenz der Vertragsparteien hierfür keine Standardnomenklatur angenommen hat).

*A Dictionary of Flowering Plants and Ferns*, 8th edition, (J. C. Willis, revised by H. K. Airy Shaw, 1973, Cambridge University Press) (für Gattungssynonyme, die nicht in *The Plant Book* genannt sind, sofern die Konferenz der Vertragsparteien hierfür keine Standardchecklisten im Rahmen der in den verbleibenden Absätzen genannten Referenzen angenommen hat).

*A World List of Cycads* (D. W. Stevenson, R. Osborne and K. D. Hill, 1995; In: P. Vorster (Ed.), Proceedings of the Third International Conference on Cycad Biology, S. 55-64, Cycad Society of South Africa, Stellenbosch) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuausgaben als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Cycadaceae*, *Stangeriaceae* und *Zamiaceae*.

CITES *Bulb Checklist* (A. P. Davis et al., 1999, zusammengestellt von Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Cyclamen* (*Primulaceae*), *Galanthus* und *Sternbergia* (*Liliaceae*).

CITES *Cactaceae Checklist*, zweite Auflage, (1999, zusammengestellt von D. Hunt, Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Cactaceae*.

CITES *Carnivorous Plant Checklist*, zweite Auflage, (B. von Arx et al., 2001, Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Dionaea*, *Nepenthes* und *Sarracenia*.

CITES *Aloe and Pachypodium Checklist* (U. Egli et al., 2001, zusammengestellt von Städtische Sukkulenten-Sammlung, Zürich, Schweiz, in Zusammenarbeit mit Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), und die Neuauflage Lüthy, J.M. 2007. An update and Supplement to the CITES *Aloe & Pachypodium Checklist*. CITES-Vollzugsbehörde der Schweiz, Bern, Schweiz. (CITES-Website), vom Nomenklaturausschuss als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Aloe* und *Pachypodium* verabschiedet.

*World Checklist and Bibliography of Conifers* (A. Farjon, 2001) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Taxus*.

CITES *Orchid Checklist*, (zusammengestellt von Royal Botanic Gardens, Kew, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Cattleya*, *Cypripedium*, *Laelia*, *Paphiopedilum*, *Phalaenopsis*, *Phragmipedium*, *Pleione* und *Sophranitis* (Band 1, 1995); *Cymbidium*, *Dendrobium*, *Disa*, *Dracula* und *Encyclia* (Band 2, 1997); *Aerangis*, *Angraecum*, *Ascocentrum*, *Bletilla*, *Brassavola*, *Calanthe*, *Catasetum*, *Miltonia*, *Miltonioides* und *Miltoniopsis*, *Renanthera*, *Renantherella*, *Rhynchostylis*, *Rossioglossum*, *Vanda* und *Vandopsis* (Band 3, 2001); und *Aerides*, *Coelogyne*, *Compaxia* und *Masdevallia* (Band 4, 2006).

*The CITES Checklist of Succulent Euphorbia Taxa (Euphorbiaceae)*, zweite Auflage (S. Carter and U. Egli, 2003, veröffentlicht vom Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Deutschland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *sukkulenten Euphorbien*.

*Dicksonia species of the Americas* (2003, zusammengestellt von Botanischer Garten Bonn und Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Deutschland) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Dicksonia*.

*Plants of Southern Africa: an annotated checklist*. Germishuizen, G. & Meyer N.L. (eds.) (2003). *Strelitzia* 14: 561. National Botanical Institute, Pretoria, Südafrika, sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Hoodia*.

*Lista de especies, nomenclatura y distribución en el genero Guaiacum*. Davila Aranda & Schippmann, U. (2006): — *Medicinal Plant Conservation* 12: #-#. (CITES-Website) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Guaiacum*.

CITES *checklist for Bulbophyllum and allied taxa (Orchidaceae)*. Sieder, A., Rainer, H., Kiehn, M. (2007): Anschrift der Autoren: Department für Biogeographie und Botanischer Garten der Universität Wien; Rennweg 14, A-1030 Wien (Österreich). (CITES-Website) sowie vom Nomenklaturausschuss verabschiedete Neuauflagen als Leitlinien zur Angabe von Artnamen bei *Bulbophyllum*.

Die von UNEP-WCMC veröffentlichte *Checklist of CITES species* (2005, 2007 und Neuauflagen) kann als informeller Überblick über die von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen wissenschaftlichen Namen für die in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten und als informelle Zusammenfassung der Informationen in den für die CITES-Nomenklatur angenommenen Standardreferenzen verwendet werden.“

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 792/2012 DER KOMMISSION****vom 23. August 2012**

**mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und zur vollständigen Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), nachfolgend „Übereinkommen“, sind Bestimmungen zu erlassen.
- (2) Im Hinblick auf eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(2)</sup> müssen Muster festgelegt werden, denen die in diesen Verordnungen vorgesehenen Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente entsprechen müssen.
- (3) Auf der 15. Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens, die vom 13. bis 25. März 2010 in Doha (Qatar) stattgefunden hat, wurden eine Reihe von Entschlüssen geändert, die u. a. die Vereinheitlichung von Genehmigungen und Bescheinigungen sowie Änderungen von Herkunftscodes betreffen. Diese Entschlüsse müssen berücksichtigt werden, und die Muster sind entsprechend zu ändern. Außerdem müssen Änderungen vorgenommen werden, um diese Dokumente für den Nutzer und die nationalen Behörden klarer zu gestalten.
- (4) Für die Verwendung dieser Formblätter sind mithilfe von Mustern, Anweisungen und Erläuterungen, die in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Anwendung finden, einheitliche Bedingungen festzulegen.
- (5) Diese einheitlichen Bedingungen sind nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen

Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>(3)</sup> festzulegen. Sie müssen daher in eine von der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 separaten Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

Diese Verordnung beschreibt die Gestaltung und die technischen Spezifikationen der Formblätter für die Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Die Gestaltung und die technischen Spezifikationen werden für die folgenden Dokumente festgelegt:

- (1) Einfuhrgenehmigungen;
- (2) Ausfuhrgenehmigungen;
- (3) Wiederausfuhrbescheinigungen;
- (4) Reisebescheinigungen;
- (5) Musterkollektionsbescheinigungen;
- (6) Einfuhrmeldungen;
- (7) Bescheinigungen für Wanderausstellungen;
- (8) Ergänzungsblätter zu Reisebescheinigungen und Wanderausstellungsbescheinigungen;
- (9) Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
- (10) Etiketten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

<sup>(1)</sup> ABL L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

## Artikel 2

### Formblätter

(1) Die Formblätter für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen und Anträge auf solche Dokumente müssen dem Muster in Anhang I entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

(2) Die Formblätter für Einfuhrmeldungen müssen dem Muster in Anhang II entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Die Formblätter können fortlaufend nummeriert werden.

(3) Die Formblätter für Bescheinigungen für Wanderausstellungen und Anträge auf solche Dokumente müssen dem Muster in Anhang III entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

(4) Die Vordrucke für Ergänzungsblätter zu Reisebescheinigungen und Wanderausstellungsbescheinigungen müssen dem Muster in Anhang IV entsprechen.

(5) Die Formblätter für die Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Anträge auf solche Bescheinigungen müssen dem Muster in Anhang V der vorliegenden Verordnung entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass in den Feldern 18 und 19 anstelle des vorgedruckten Textes nur die betreffende Bescheinigung und/oder Genehmigung angegeben wird.

(6) Die Form des Etiketts gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 muss dem Muster in Anhang VI der vorliegenden Verordnung entsprechen.

## Artikel 3

### Technische Spezifikationen für die Formblätter

(1) Das Papier der in Artikel 2 genannten Formblätter darf keinen Holzstoff enthalten, muss den Anforderungen zu Schreibzwecken genügen und mindestens 55 g/m<sup>2</sup> wiegen.

(2) Die Formblätter in Artikel 2 Absätze 1 bis 5 müssen ein Format von 210 × 297 mm (A4) mit einer Höchsttoleranz in der Länge von 18 mm weniger und 8 mm mehr haben.

(3) Das Papier der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;

c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland im Fall einer Einfuhrgenehmigung oder Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde durch die Zollstelle, im Fall einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung): hellgrün;

d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;

e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

(4) Das Papier der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Einführer): gelb.

(5) Das Papier der in Artikel 2 Absätze 3 und 5 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;

c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(6) Das Papier der in Artikel 2 Absätze 4 und 6 genannten Ergänzungsblätter und Etiketten muss von weißer Farbe sein.

(7) Die in Artikel 2 genannten Formblätter sind in einer von den Vollzugsbehörden jedes Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Europäischen Union zu drucken und auszufüllen. Sie müssen soweit erforderlich eine Übersetzung des Inhalts in eine der offiziellen Arbeitssprachen des Übereinkommens enthalten.

(8) Die Mitgliedstaaten sind für den Druck der in Artikel 2 genannten Formblätter verantwortlich; der Druck kann im Fall der in Artikel 2 Absätze 1 bis 5 genannten Formblätter Teil eines computerisierten Verfahrens zur Ausstellung von Genehmigungen/Bescheinigungen sein.



*Artikel 4*

Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 werden gestrichen.
2. Die Anhänge I bis VI werden gestrichen.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. September 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.


Brüssel, den 23. August 2012

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG I

## EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Ausführer/Wiederausführer	<b>GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG</b>		<b>Nr.</b>					
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		2. Letzter Gültigkeitstag:					
		3. Einführer	 <b>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</b>							
			4. (Wieder-)Ausfuhrland							
			5. Einfuhrland							
		6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde							
1		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge					
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck				
			15. Ursprungsland							
			16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum					
			18. Letztes Wiederausfuhrland							
			19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum					
		21. Wissenschaftlicher Artnamen								
		22. Üblicher Artnamen								
		23. Besondere Bedingungen								
		<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>								
		24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 350px; margin-top: 5px;"></div>	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt.  Unterschrift und Stempel der Behörde:  Name des ausstellenden Beamten:  Ort und Datum der Ausstellung:							
		26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:								
		27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen	Unterschrift und amtlicher Stempel:							
			Zolldokument							
			Typ:							
			Nummer:							
			Datum:							
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> </tr> </table>	Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere						
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere									


**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare <sup>(1)</sup>
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen <sup>(1)</sup>
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
  - E Bildung
  - G botanische Gärten
  - H Jagdtrophäen
  - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
  - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
  - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
  - P persönliche Zwecke
  - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
  - S wissenschaftliche Zwecke
  - T kommerzielle Zwecke
  - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

## EUROPÄISCHE UNION

2 KOPIE für den Inhaber	1. Ausführer/Wiederausführer	<b>GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG</b>		Nr.				
		<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:						
	3. Einführer	 <b>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</b>						
		4. (Wieder-)Ausfuhrland						
		5. Einfuhrland						
2	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde						
	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge				
		11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck			
		15. Ursprungsland						
		16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum				
		18. Letztes Wiederausfuhrland						
		19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum				
	21. Wissenschaftlicher Artnamen							
	22. Üblicher Artnamen							
	23. Besondere Bedingungen							
	<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>							
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 350px; margin-top: 10px;"></div>	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt.  Unterschrift und Stempel der Behörde:  Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:						
	26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:							
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		Unterschrift und amtlicher Stempel:					
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:	
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere							


**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschlüsselung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare<sup>(1)</sup>
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen<sup>(1)</sup>
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
  - E Bildung
  - G botanische Gärten
  - H Jagdtrophäen
  - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
  - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
  - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
  - P persönliche Zwecke
  - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
  - S wissenschaftliche Zwecke
  - T kommerzielle Zwecke
  - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

EUROPÄISCHE UNION

KOPIE zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde *	3	1. Ausführer/Wiederausführer	<b>GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG</b> <input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		Nr.					
		3. Einführer	 <b>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</b>							
		6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen				7. Ausstellende Vollzugsbehörde				
3		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)	10. Menge						
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck				
			15. Ursprungsland							
			16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum					
			18. Letztes Wiederausfuhrland							
			19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum					
		21. Wissenschaftlicher Artname								
		22. Üblicher Artname								
		23. Besondere Bedingungen								
		Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.								
		24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt.  Unterschrift und Stempel der Behörde:  Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:							
		26. Frachtbrief/Luffrachtbrief Nr.:								
		27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		Unterschrift und amtlicher Stempel:						
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:		
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere									

\* Im Fall einer Einfuhrgenehmigung für Exemplare der in Anhang I von CITES aufgeführten Arten kann diese Kopie dem Antragsteller zur Vorlage bei der Vollzugsbehörde des (Wieder-)Ausfuhrlandes zurückgesandt werden.



### Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare <sup>(1)</sup>
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen <sup>(1)</sup>
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
  - E Bildung
  - G botanische Gärten
  - H Jagdtrophäen
  - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
  - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
  - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
  - P persönliche Zwecke
  - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
  - S wissenschaftliche Zwecke
  - T kommerzielle Zwecke
  - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

## EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für die ausstellende Vollzugsbehörde	4	1. Ausführer/Wiederausführer	<b>GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG</b>		Nr.					
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		2. Letzter Gültigkeitstag:					
		3. Einführer	 <b>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen</b>							
			4. (Wieder-)Ausfuhrland		5. Einfuhrland					
4	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde								
	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge						
		11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck					
		15. Ursprungsland								
		16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum						
		18. Letztes Wiederausfuhrland								
		19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum						
	21. Wissenschaftlicher Artname									
	22. Üblicher Artname									
	23. Besondere Bedingungen									
	<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>									
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes		25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr							
	<input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>		der oben beschriebenen Ware wird genehmigt.  Unterschrift und Stempel der Behörde:  Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:							
	26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:									
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		Unterschrift und amtlicher Stempel:							
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:			
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere									

## EUROPÄISCHE UNION

ANTRAG	5	1. Ausführer/Wiederausführer	<b>GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG</b>				
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:				
		3. Einführer	 <b>Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen</b>				
			4. (Wieder-)Ausfuhrland				
			5. Einfuhrland				
		6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde				
5		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge		
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck	
			15. Ursprungsland				
			16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum		
			18. Letztes Wiederausfuhrland				
			19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum		
			21. Wissenschaftlicher Arname				
		22. Üblicher Arname					
		23. Ich beantrage hiermit die oben genannte Genehmigung/Bescheinigung.					
		Bemerkungen (z.B. zum Zweck der Einfuhr, Einzelheiten der Unterbringung lebender Exemplare usw.)					
		<p><b>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Genehmigung/Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.</b></p>					
		<hr/> Unterschrift					
		<hr/> Name des Antragstellers					
		<hr/> Ort und Datum					
		Lebende Tiere werden unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Fall eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert.					

**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Entfällt.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Nur auf dem Antragsformular auszufüllen für lebende Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschlüsselung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare <sup>(1)</sup>
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen <sup>(1)</sup>
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
  - E Bildung
  - G botanische Gärten

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

- H Jagdtrophäen
- L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
- M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
- N Wiederansiedlung oder Auswilderung
- P persönliche Zwecke
- Q Zirkusse und Wanderausstellungen
- S wissenschaftliche Zwecke
- T kommerzielle Zwecke
- Z zoologische Gärten

- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
23. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.
-

## ANHANG II

## EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Einführer	EINFUHRMELDUNG	Nr.			
		Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels					
		2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum				
		4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland				
	A	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge		
			9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang	
			11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang	
	1	B	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge	
				9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang
				11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang
C	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang		
D	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang		
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang		
F	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)		8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname			10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname			12. EU-Anhang		
13. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt		14. Amtlicher Stempel der Grenzzollstelle:					
<hr/> Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters							

**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
10. Für Exemplare von Arten im CITES-Anhang III ist „III“ anzugeben.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
13. Der Einführer muss bei der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.



## EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für den Einführer	2	1. Einführer	<b>EINFUHRMELDUNG</b>	Nr.	
			<b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b>		
		2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum		
		4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland		
	A	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
	B	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
	C	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
D	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
F	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscode und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
		13. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt	14. Amtlicher Stempel der Grenzzollstelle:		
		_____ Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters			

**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
  4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
  5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
  6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
  9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
  10. Für Exemplare von Arten im CITES-Anhang III ist „III“ anzugeben.
  12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
  13. Der Einführer muss der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
  14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.
-



**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Die ausstellende Vollzugsbehörde erstellt eine einmalige Nummer für die Bescheinigung.
2. Das Ablaufdatum des Dokuments darf höchstens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Stammt die Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf das Ablaufdatum nicht später als das auf der entsprechenden Bescheinigung aus diesem Land angegebene Datum liegen.
3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben. Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
4. Name, Anschrift und Land der ausstellenden Vollzugsbehörde müssen bereits auf dem Formblatt vorgedruckt sein.
5. Dieses Feld ist vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die Bescheinigung für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen des Exemplars mit der Wanderausstellung nur zu Ausstellungszwecken gültig ist, wobei die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zur Schau gestellt werden dürfen, und um klarzustellen, dass die Bescheinigung nicht einzuziehen ist, sondern beim Exemplar/Eigentümer zu verbleiben hat. In diesem Feld kann auch die Nichterteilung bestimmter Informationen begründet werden.
6. Dieses Feld wurde vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die grenzüberschreitende Beförderung in jedes Land, das die Bescheinigung im Rahmen des nationalen Rechts akzeptiert, zugelassen ist.
7. In diesem Feld wurde der Code Q für Zirkusse und Wanderausstellungen vorgedruckt.
8. Sofern erforderlich die Nummer der in Feld 19 angebrachten Sicherheitsmarke angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einmalige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden des Landes, in das die Wanderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 1. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, „siehe beigefügtes Verzeichnis“ angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs (I, II oder III) zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nachstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus


F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus

- U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (kann in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 15/16. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in Feld 16 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
17. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wanderausstellung anzugeben.
18. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
19. Von dem Beamten auszufüllen, der die Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung darf nur von der Vollzugsbehörde des Landes ausgestellt werden, aus dem die Wanderausstellung stammt, und nur, wenn der Eigentümer der Wanderausstellung die genauen Einzelheiten zu dem Exemplar bei dieser Vollzugsbehörde hat registrieren lassen. Stammt eine Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf eine Bescheinigung nur von der Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Der Name des ausstellenden Beamten muss ausgeschrieben werden. Das Siegel und die Unterschrift sowie gegebenenfalls die Nummer der Sicherheitsmarke müssen deutlich lesbar sein.
20. Dieses Feld kann von der ausstellenden Vollzugsbehörde genutzt werden für Verweise auf nationale Rechtsvorschriften oder zusätzliche besondere Bedingungen für die grenzüberschreitende Beförderung.
21. Dieses Feld ist ein vorgedruckter Verweis auf das beigefügte Ergänzungsblatt, auf dem alle grenzüberschreitenden Beförderungen anzugeben sind.

Unbeschadet der Angaben unter Punkt 5 ist dieses Dokument nach Ablauf der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter gibt das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1) — und gegebenenfalls die von einem Drittland ausgestellte Wanderausstellungsbescheinigung — zu Prüfzwecken ab und legt das beigefügte Ergänzungsblatt oder (wenn die Bescheinigung auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden Ergänzungsblätter und Kopien derselben einer gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle vor. Die Zollstelle gibt nach dem Ausfüllen des Ergänzungsblatts oder der Ergänzungsblätter das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1), die von einem Drittland ausgestellte Originalbescheinigung (gegebenenfalls) und das Ergänzungsblatt oder die Ergänzungsblätter an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und leitet eine abgestempelte Kopie des Ergänzungsblatts der von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 an die jeweilige Vollzugsbehörde weiter.



 <b>EUROPÄISCHE UNION</b>  <b>ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN</b>		<b>WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG</b>	
		<b>Antrag</b>	
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung		4. Ausstellende Vollzugsbehörde	
<hr style="width: 30%; margin: 0 auto;"/> Unterschrift des Eigentümers			
6. Einfuhrland	7. Zweck der Transaktion	8. Sicherheitsmarke	
<b>Verschiedenes</b>	<b>Q</b>		
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und üblicher Artname	10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht		
11. Menge	12. CITES-Anhang	13. EU-Anhang	14. Herkunft
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat der EU stammt)
19. Ich beantrage hiermit die oben genannte Bescheinigung.			
Bemerkungen		Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.	
		<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Unterschrift	
		<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Name des Antragstellers	
Lebende Tiere werden unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Fall eines Lufttransports, der Vorschriften des International Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert.		<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Ort und Datum	

**Anweisungen und Erläuterungen**

3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben (nicht des Agenten). Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
8. Sofern erforderlich die Nummer der in Feld 19 angebrachten Sicherheitsmarke angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einmalige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden des Landes, in das die Wanderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 1. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, „siehe beigefügtes Verzeichnis“ angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs (I, II oder III) zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nachstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (kann in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 15/16. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland (d. h. ein Nicht-EU-Land), so sind die Einzelheiten der Genehmigung in Feld 16 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
17. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wanderausstellung anzugeben.
18. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
19. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.





## ANHANG V

## EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Inhaber	<b>BESCHEINIGUNG</b> <i>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</i>			Nr.
			<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare			
			<b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b>			
		2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde			
		4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg)		6. Menge	
	7. CITES-Anhang		8. EU-Anhang		9. Herkunft	
	10. Ursprungsland					
	11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum			
1	16. Wissenschaftlicher Artnamen		13. Einfuhrmitgliedstaat			
	17. Üblicher Artnamen (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum	
	18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare:					
	a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten					
	19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt:					
	a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort					
	<b>Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber</b> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
	20. Besondere Bedingungen					
	Name des ausstellenden Beamten		Ort und Datum		Unterschrift und Stempel	

**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Nur auszufüllen, wenn in der Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare der Ort vorgeschrieben ist, an dem sie zu halten sind, oder wenn in einem Mitgliedstaat der freien Wildbahn entnommene Exemplare an einem bestimmten Ort gehalten werden müssen.  
  
Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme einer dringenden tierärztlichen Behandlung, unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an ihren genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde (siehe Feld 19).
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:  
  
W der Natur entnommene Exemplare  
  
R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben  
  
D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus  
  
A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus  
  
C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus  
  
F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus  
  
I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare <sup>(1)</sup>  
  
O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen <sup>(1)</sup>  
  
U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

<sup>(1)</sup> Nur angeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

## EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für die ausstellende Vollzugsbehörde	<b>2</b>	1. Inhaber	<b>BESCHEINIGUNG</b> <b>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</b>			Nr.	
				<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare			
				<b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b>			
	2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang aufgeführten Arten gehalten werden dürfen		3. Ausstellende Vollzugsbehörde				
	4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)		5. Nettomasse (kg)		6. Menge		
			7. CITES-Anhang	8. EU-Anhang	9. Herkunft		
			10. Ursprungsland				
			11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum		
	16. Wissenschaftlicher Arname		13. Einfuhrmitgliedstaat				
	<b>2</b>	17. Üblicher Arname (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden</li> <li>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden</li> <li>c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden</li> <li>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</li> <li>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden</li> <li>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</li> <li>g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten</li> </ul>							
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde</li> <li>b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf</li> <li>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf</li> <li>d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke</li> <li>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort</li> </ul>							
<b>Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber</b>					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
20. Besondere Bedingungen							
Name des ausstellenden Beamten		Ort und Datum		Unterschrift und Stempel			

## EUROPÄISCHE UNION

ANTRAG	<b>3</b>	1. Antragsteller	<b>BESCHEINIGUNG</b> <b><i>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</i></b>			Nr.
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare					
	<b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels</b>					
	2. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden		3. Ausstellende Vollzugsbehörde			
4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)		5. Nettomasse (kg)		6. Menge		
		7. CITES-Anhang	8. EU-Anhang	9. Herkunft		
		10. Ursprungsland				
		11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum		
<b>3</b>	16. Wissenschaftlicher Artnamen		13. Einfuhrmitgliedstaat			
17. Üblicher Artnamen (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum		
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden</li> <li>b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden</li> <li>c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden</li> <li>d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</li> <li>e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden</li> <li>f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden</li> <li>g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten</li> </ul>						
19. Ich beantrage diese Bescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde</li> <li>b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf</li> <li>c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf</li> <li>d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke</li> <li>e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort</li> </ul>						
20. Bemerkungen		<b>Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurden.</b>				
		Name des Antragstellers		Unterschrift		Ort und Datum

**Anweisungen und Erläuterungen**

1. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Nur auf dem Antragsformular auszufüllen für lebende Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind.
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
  - W der Natur entnommene Exemplare
  - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
  - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
  - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
  - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare <sup>(1)</sup>
  - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen <sup>(1)</sup>
  - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
18. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

---

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

## ANHANG VI

**Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

Artikel VII Absatz 6

WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL

1. Inhalt:

2. Von (vollständiger Name und Anschrift):

3. Registrier-Nr.:

4. An (vollständiger Name und Anschrift):

5. Registrier-Nr.:

Etikett-Nr.:

Dieser Abschnitt ist unmittelbar nach der Verwendung an die Vollzugsbehörde zurückzusenden

Registrier-Nr. des Absenders

Registrier-Nr. des Empfängers

Inhalt:

Etikett-Nr.:











## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

